

**1550. Vormundschaft.** A. Mit Verfügung vom 26. März 1919 hatte die Justizdirektion einen Rekurs der Frau Emma Hefel geb. Sigg, verw. Bruggmann, Wiedingstraße 34, in Zürich 3, gegen einen Beschluß des Bezirksrates Zürich vom 31. Oktober 1918, wonach das Vermögen der Emma Bruggmann, Tochter erster Ehe der Frau Hefel, in der Schirm-

lade des Waisenamtes Zürich verwahrt bleiben solle, bis Frau Hefel rechtsgenügende Sicherheit im Sinne von Zivilgesetzbuch Artikel 299, Absatz 2, zu leisten vermöge, abgewiesen.

B. Gegen diese Verfügung rekuriert Frau Emma Hefel-Sigg mit Eingabe vom 8. April 1919, indem sie beantragt, es sei ihr das Vermögen ihrer Tochter Emma Bruggmann zur selbständigen Verwahrung und Verwaltung herauszugeben.

C. Die Justizdirektion berichtet:

Die minderjährige Tochter der Rekurrentin, Emma Bruggmann, war bis im Frühjahr 1918 in Sirnach bevormundet. Am 1. Februar 1918 wurde diese Vormundschaft vom Waisenamt Zürich übernommen, da die Rekurrentin, die sich in zweiter Ehe mit Architekt Ferd. Hefel in Zürich verheiratet hatte, mit ihrer Familie ständig in Zürich wohnte. Mit Beschluß des Bezirksrates Zürich vom 19. September 1918 wurde dann die Vormundschaft über Emma Bruggmann aufgehoben, da eine Veranlassung, der Rekurrentin die elterliche Gewalt über ihre Tochter vorzuenthalten, nicht bestand. Gleichzeitig aber ordnete das Waisenamt Zürich an, daß das Vermögen der Emma Bruggmann (im Betrage von zirka Fr. 70,000) in der Schirmlade des Waisenamtes zu verbleiben habe, bis die Rekurrentin als Inhaberin der elterlichen Gewalt in der Lage sei, rechtsgenügende Sicherheit im Sinne von Zivilgesetzbuch Artikel 297, Absatz 2, zu leisten. Über diese Maßnahme hat sich die Rekurrentin beim Bezirksrat Zürich und bei der Justizdirektion beschwert, ist aber von beiden Instanzen abgewiesen worden. Mit ihrem vorliegenden Rekurs hält sie an der Auffassung fest, daß eine Gefahr für das Kindervermögen nicht vorliege, sodaß irgend eine Veranlassung zur Auflage einer Sicherheitsleistung im Sinne von Zivilgesetzbuch Artikel 297, Absatz 2, nicht bestehe.

Die Rekurrentin bestreitet mit ihrer Rekurseingabe vor allem die Richtigkeit der von der Justizdirektion in tatsächlicher Hinsicht gemachten Angaben. Die Justizdirektion hatte u. a. darauf verwiesen, daß der Ehemann der Rekurrentin als Bauspekulant zu betrachten sei, daß ihm in Zürich verschiedene Häuser und Bauplätze gehören, daß er 1907 oder 1908 in Luzern in Konkurs gekommen sein solle, daß er teils auf eigenen Namen, teils auf den Namen der Rekurrentin einen regen Liegenschaftenverkehr betreibe, daß er seit Kriegsausbruch eine Genossenschaft für Landverwertung gegründet habe, die in Konkurs gekommen sei, daß er 1915 zusammen mit einem J. Weber-Böhm einen Baukomplex an der Turnerstraße, in Zürich 6, erworben habe, daß er zurzeit noch Associé in der Ingenieur-Firma Schneider & Hefel sei und endlich, daß er im Frühjahr 1918 von dem Vermögen seiner Stieftochter Fr. 60,000 in II. Hypothek auf dem Hause Turnerstraße 6, in Zürich, habe anlegen wollen. Alle diese Angaben weist die Rekurrentin als „dreiste Entstellung, die in ganz gemeiner und verleumderischer Weise vollzogen worden ist,“ zurück und es ist daher in erster Linie zu prüfen, ob und inwieweit diese Behauptungen belegt sind.

Aus einem Bericht des Grundbuchamtes Unterstraß-Zürich vom 12. April 1919 geht hervor, daß die beiden Parzellen Kat.-Nr. 1060 Scheuchzerstraße und Kat.-Nr. 2550 Rotstraße heute noch im Alleineigentum des Ehemannes der Rekurrentin stehen, daß er sie aber laut öffentlich beurkundetem Kaufvertrag vom 1. Juli 1918 an die Firma Schneider & Hefel verkauft hat. Ferner ist das Hausgrundstück Turnerstraße 6 der Rekurrentin am 20. März 1919 für Fr. 225,000 verkauft worden. Die Eigentumsrechte der Firma Schneider & Hefel an den Grundstücken Kat.-Nrn. 1262 und 2070 Oberstraß und Kat.-Nr. 75 Unterstraß bestehen unverändert fort. Ferner folgt aus einem Bericht des Steuerwesens der Stadt Zürich vom 14. März 1919, daß Hefel Eigentümer des Hausgrundstückes Marthastrasse 124, Zürich 3, ist. Er besitzt somit tatsächlich Bauland und Hausgrundstücke. Daß er sie nicht für eigene Bedürfnisse, sondern zum Zweck der Wiederverwertung erworben beziehungsweise überbaut hat, bestreitet er nicht. Er konnte daher mit Recht als Bauspekulant bezeichnet werden, ohne daß damit etwas anderes gesagt werden sollte, als daß seine Tätigkeit eben ein besonderes Risiko in sich schließt. Richtig ist aber auch, daß er bei seinen Geschäften nicht immer eine glückliche Hand gehabt hat. Laut Bericht des Konkursamtes Rothenburg vom 17. April 1919 wurde am 22. Juli 1903 der Konkurs über ihn eröffnet, der infolge vieler Prozesse mehrere Jahre dauerte. Im Jahre 1906 hat er einen Nachlaßvertrag abgeschlossen, wonach die laufenden Gläubiger nur 26,49 % erhielten. Auch die Firma Bühl-

mann & Hefel, die zirka 1900—1902 bestand, hat in Bauspekulation operiert und Hefel hat sich dabei durch ein etwas sonderbares Geschäftsgebahren bemerkbar gemacht. Daß Hefel sodann auch unter dem Namen der Rekurrentin Geschäfte betreibt, ergibt sich daraus, daß er das Mehrfamilienhaus Turnerstraße 6, das auf den Namen der Ehefrau eingetragen und verkauft worden ist, selbst gebaut hat. Daß er Präsident der Genossenschaft für Landverwertung Hygieios gewesen ist und daß diese Genossenschaft in Konkurs gekommen ist, gibt die Rekurrentin zu. Ob er die Genossenschaft gegründet hat und ob der Konkurs durch ihn verschuldet wurde, braucht nicht untersucht zu werden, da die Feststellung dieser Tatsache an sich nicht geeignet ist, seinen Kredit zu erhöhen. Daß Hefel mit J. Weber-Böhm Geschäfte in Bauland gemacht hat, muß die Rekurrentin sub Ziffer 6 ihrer Eingabe indirekt zugeben, ebenso, daß er zurzeit mit einem Ingenieur Schneider zum Zwecke der Vertretung eines neuen Systems von Hohlblockstein verassociiert ist. Endlich ergibt sich aus den Eingaben der Rekurrentin an das Waisenamt Zürich, daß er im Jahre 1918 den größten Teil des Vermögens seiner Stieftochter in einer II. Hypothek auf das von ihm erstellte Haus an der Turnerstraße festlegen wollte.

Sind somit die als Basis für die rechtlichen Ausführungen gemachten tatsächlichen Angaben der Justizdirektion in jeder Hinsicht aktengemäß belegt, so erscheint die Bestreitung der Rekurrentin nicht nur als grundlos, die Tatsache allein, daß das von der Rekurrentin erstrebte Ziel durch falsche Behauptungen erreicht werden soll, rechtfertigt auch den Verdacht, daß es sich bei ihrem Vorgehen nicht um die Wahrung der Interessen ihrer Tochter, sondern um die geschäftlichen Interessen des Ehemannes Hefel handelt. Im übrigen bestreitet die Rekurrentin nicht mehr, daß im Falle der Richtigkeit der tatsächlichen Grundlage des angefochtenen Entscheides die getroffene Maßnahme rechtlich begründet sei und es kann in dieser Hinsicht auch auf die unangefochten gebliebenen rechtlichen Ausführungen dieses Entscheides verwiesen werden.

Es ist lediglich noch darauf hinzuweisen, daß unter diesen Umständen die Form, in der die Rekurrentin glaubte ihre Bestreitung anbringen zu müssen, eine durchaus ungehörige war, und es rechtfertigt sich deshalb, ihr gestützt auf das Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866, § 2, Ziffer 3, wegen Verletzung des durch die guten Sitten für amtliche Verhandlungen gebotenen Anstandes eine Ordnungsbuße von Fr. 30 aufzuerlegen.

Nach Einsichtnahme des Berichtes der Justizdirektion  
b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in Fr. 20 Staats-, sowie in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, fallen zu Lasten der Rekurrentin.

III. Der Rekurrentin wird eine Ordnungsbuße von Fr. 30 auferlegt.

IV. Mitteilung an Frau Emma Hefel-Sigg, Wiedingstraße 34, in Zürich 3, unter Bezug der Kosten und der Ordnungsbuße und Rücksendung der angefochtenen Verfügung, an den Bezirksrat Zürich unter Beischluß der Akten, an das Waisenamt Zürich und an die Justizdirektion.